

An das  
Bayerische Staatsministerium für  
Arbeit und Soziales, Familie und Integration  
Herrn Dr. Markus Gruber  
Winzererstraße 9  
80797 München

*per E-Mail an*

[referat-v4@stmas.bayern.de](mailto:referat-v4@stmas.bayern.de) ,  
[jessica.mateja@stmas.bayern.de](mailto:jessica.mateja@stmas.bayern.de) ,  
[andreas.kufer@stmas.bayern.de](mailto:andreas.kufer@stmas.bayern.de) und  
[mdbuero@stmas.bayern.de](mailto:mdbuero@stmas.bayern.de)

München, den 6. April 2016  
Telefon: 089/54 40 81-0  
Fax: 089/5 38 94 87  
info@gew-bayern.de

## **Bayerisches Integrationsgesetz – Stellungnahme der GEW Bayern**

Ihr Schreiben vom 23. 2. 2016, Ihr Zeichen V4

Sehr geehrte Frau Mateja, sehr geehrter Herr Dr. Kufer, sehr geehrter Herr Dr. Gruber,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchten uns wie folgt dazu äußern:

### **Zentral sind für die GEW Bayern diese Punkte:**

1. Die Erwachsenenbildung wird im gesamten Entwurf nicht berücksichtigt. Dies ist unverständlich angesichts der Tatsache, dass die meisten Schutzsuchenden im Erwachsenenalter sind und gerade in der Erwachsenenbildung eine Fülle an Integrationsaufgaben zu bewältigen ist. Die GEW schlägt hierzu die gesetzliche Verankerung einiger dringend gebotener Aufgaben der Erwachsenenbildung vor, die vom Freistaat Bayern finanziert bzw. bezuschusst werden müssen: Deutschkurse in den Kommunen, politische und interkulturelle Bildung für Geflüchtete und Einheimische, Stellen für Bildungsberatung, Fortbildungen für planendes und lehrendes Personal, Bezahlung nach Tarif und die Verankerung als Daueraufgaben.
2. Im Bereich der Kindertagesstätten bedarf es für eine gelungene vorschulische Sprachförderung mehr Personalstunden, die es ermöglichen, verstärkt in Kleingruppen zu arbeiten, sowie mehr Zeit zur Kommunikation mit den Kindern zu haben. Es bedarf auch

professionsübergreifender Fortbildungen, um die Vorkurse Deutsch als gemeinsame Aufgabe von Kindertagesstätte und Grundschule nicht nur verstehen, sondern auch umsetzen zu können.

3. Die GEW lehnt eine auch teilweise Abschaffung der Schulpflicht ab. Wir bestehen darauf, dass die Normierungen in der Bayerischen Verfassung, in der UN-Kinderrechtskonvention, in der Richtlinie 2013/33/EU und in der Charta der Grundrechte der EU verbindliche Richtschnur bleiben: Bildung ist Menschenrecht. Von Anfang an. (Art. 17a)

Eine Engführung, wonach alle Schulen in Bayern einer Erziehung „in Ansehung der Leitkultur verpflichtet“ werden sollen, lehnt die GEW ab. (Art. 7)

4. Wir lehnen die hauptsächlich repressive Ausrichtung des Entwurfs ab, wo es an vielen Stellen um Geldbußen, „bußbewehrte Pflichten“ (S. 21), „repressive Sanktionen“ (S. 27) oder „konkreten Akzeptanzdruck“ (S. 26) geht. Der vorliegende Entwurf, der sich nur am Rande und ohne jede konkrete Selbstverpflichtungen für den Staat mit den Ursachen für unzureichende Integration befasst, in seinen Mittelpunkt aber stattdessen im wesentlichen Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Migrant\*innen stellt, ist insgesamt daher nicht zielführend.

#### **Zum Vorblatt :**

##### Zu A) Problem

Der Problembeschreibung kann die GEW weitgehend zustimmen. Es ist richtig, dass die Integration zehntausender Geflüchteter „Bayern vor enorme Herausforderungen finanzieller, kultureller und gesellschaftlicher Art“ stellt, „die bewältigt werden müssen, um das Land vor tiefen gesellschaftlichen Gräben und sozialen Konflikten zu bewahren.“ Wir begrüßen auch, dass als Bestandteil der Integrationsbemühungen die Bekämpfung von Rassismus, Islamismus, Fremdenfeindlichkeit, Extremismus und Antisemitismus gesehen wird, die in einigen Teilen der bayerischen Bevölkerung offen und latent vorhanden sind.

##### Zu B) Lösung

Wir stimmen dem Passus zu, dass die Grundrechte und die Gesetze Maßstab für alle Menschen in der Bundesrepublik, ob Einheimische oder Geflüchtete, sein müssen. Eine eigene „Leitkultur“ via rechtliche Normierung zur Grundlage von Integration zu machen, halten wir für unangebracht.

Es ist auch richtig, von den Geflüchteten die Bereitschaft zur Integration und einen aktiven Beitrag dazu einzufordern. Dies muss aber auch von der einheimischen Bevölkerung verlangt werden und hierfür ist der Appell, Geflüchtete weiterhin freundlich aufzunehmen, völlig unzureichend, weil damit die vorhandenen Probleme wie Rassismus, Fremdenfeindlichkeit usw. (siehe A) nicht zu bekämpfen sind.

### Zu C) Kosten

Darüber, dass die Lösung der geschilderten großen Probleme und „enormen Herausforderungen finanzieller ... Art“ „im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel“ erfolgen soll, kann jede und jeder, der/die die Grundrechenarten kennt, nur den Kopf schütteln. Für die vielen dringend erforderlichen Maßnahmen werden zusätzlich erhebliche personelle und finanzielle Mittel aufgebracht werden müssen. Dass die einzelnen Maßnahmen im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel, also kostenneutral, umgesetzt werden sollen, ist unrealistisch und inakzeptabel.

Neben dem schulischen Bereich sind auch in Jugendhilfe und Verwaltung erhebliche Zuwächse an Personal, interkulturellen Qualifizierungsmaßnahmen, Räumlichkeiten und anderen Sachmitteln notwendig, um die Integrationsaufgaben zu bewältigen.

### **Zum Gesetzentwurf selbst:**

#### **Zur Präambel**

Der Tenor der Präambel ist an vielen Stellen exkludierend formuliert und unterschlägt u. a., dass bereits eine große Vielfalt an Traditionen und Werten anderer Kulturen in Bayern vorhanden sind und längst Teil einer pluralistischen Gesellschaft geworden sind.

Die Formulierung und Forderung nach einer „Loyalität jedes Einzelnen gegenüber dem Staat“ (Satz 5) erscheint als anti-pluralistisch, verschlossen gegenüber den Leistungen der Zivilgesellschaft und verfassungsändernd, ja verfassungswidrig.

Der Begriff der „Leitkultur“ ist ein völlig unbestimmter Rechtsbegriff und es ist auch im vorliegenden Gesetzentwurf nicht gelungen, ihn eindeutig zu definieren. Insoweit ist das zentrale Ziel eines „Integrationsgesetzes“ nur zu verfehlen. Die durchaus nicht identischen Interpretationen im Text zeigen, dass auch die Staatsregierung selbst keinen eindeutigen Begriff von „Leitkultur“ hat. Er ist und bleibt ein Schlagwort. Die „Leitkultur“ ist als zentrales Ziel für Integration folglich nicht geeignet. Das „Bayerische Integrationsgesetz“ durchzieht eine Sicht, die der DGB Bayern in seiner Stellungnahme zutreffend so zusammenfasst: Es kommen Fremde und wir müssen deswegen unsere „erhaltungswürdige“ (Seite 18) Leitkultur schützen.

#### **Zu Artikel 1: Integrationsziele**

Die Verpflichtung der Schutzsuchenden auf Grundrechte und Gesetze wäre ein sachlicher Bezugspunkt; die Verpflichtung auf eine „Leitkultur“, wie im Entwurf vorgesehen, öffnet jedoch der Beliebigkeit einer Interpretation Tür und Tor und ist deshalb abzulehnen. Die Integrationspflicht einseitig den Geflüchteten aufzuerlegen, halten wir für falsch, da Integration niemals eine Einbahnstraße ist. Auch von den Einheimischen ist deshalb die Pflicht zur Integration der Schutzsuchenden zu verlangen.

#### **Zu Artikel 2: Begriffsbestimmungen**

Die Einteilung der Menschen, die in Bayern leben, per Gesetzentwurf in vier Kategorien leistet unmittelbar Vorschub für institutionelle Diskriminierungen. Die Begründung des Entwurfs (S. 19f.) zählt vier zu unterscheidende sog. „Personengruppen“ auf:

Stellungnahme der GEW Bayern zum Gesetzentwurf „Bayerisches Integrationsgesetz“

1. Gruppe: „Privilegierte Ausländer“ im Sinne des Gesetzes und Deutsche mit Migrationshintergrund,
2. Gruppe: „Ausländer mit Aufenthaltstitel und ihnen ausnahmsweise gleichgestellte Asylberechtigte“
3. Gruppe: „Asylbewerber“ („nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer“)
4. Gruppe: Deutsche. Für sie sollen aus diesem Gesetz nur die sog. „Jedermann“-Regelungen gelten.

Den Gipfel dieser beabsichtigten Ungleichbehandlung bildet die Kreation von „Viertel-Einwanderern“ (Art. 2 Abs. 3 Ziff. 2).

Hier wird Gleiches ungleich behandelt und somit gegen Art. 3 Grundgesetz verstoßen. In der Begründung wird dies ganz offen benannt; zu Art. 12 Abs. 1 heißt es: „Die Vorschrift behandelt nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer aber vor Art. 3 des Grundgesetzes ungleich.“ (S. 25) Die dazu angeführten „Rechtfertigungen“ zu erforderlichen Güterabwägungen können keinesfalls genügen.

### **Zu Artikel 3: Allgemeine Integrationsförderung**

Abs. 1: „Bildung ist ein zentraler Schlüssel zur Integration“. Dieser Aussage stimmt die GEW voll zu.

Abs. 3: Auch der Kernaussage, dass gelingende Integration der gegenseitigen Rücksichtnahme und Toleranz sowie des Respekts vor der Einzigartigkeit und der Lebensgeschichte des jeweils anderen bedarf, stimmt die GEW zu. Angebote in politischer Bildung, deutscher Geschichte einschließlich der Lehren aus den Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft sowie die Prinzipien der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung dürfen aber nicht nur MigrantInnen angeboten werden, sie sind für Einheimische mindestens ebenso wichtig, um zunehmende Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, die inzwischen in nicht unerheblichen Teilen der Bevölkerung zu finden sind, zu bearbeiten. Dazu gehört insbesondere die Aufklärung über Fluchtursachen. Neben Krieg gehören dazu „... auch die Ausbeutungswirklichkeiten in den globalisierten, postkolonialen Industrien und Landwirtschaften sowie die damit verbundenen Folgen, von denen die europäischen Staaten und Konsument\*innen zumeist profitieren, die aber häufig unerträgliche und perspektivlose Verhältnisse schaffen, welche zur Auswanderung führen.“ (aufruf-fuer-solidarische-bildung.de)

Eine interkulturelle Sensibilisierung von Bevölkerung und Verwaltung, wie sie das Gesetz vorsieht, ist zu wenig. Gefordert ist „eine migrationsgesellschaftliche Bewusstseinsbildung“, indem „die historischen, ökonomischen, rechtlichen, politischen und sozialen Hintergründe, Zusammenhänge und Folgen von globaler Ungleichheit und Gewalt zum Gegenstand von Erziehung und Bildung werden“ (ebd.).

Daher sind interkulturelle und politische Bildung sowohl für Schutzsuchende als auch für Einheimische massiv auszubauen, aber auch Möglichkeiten von Begegnung und gemeinsamen Aktivitäten sind systematisch vorzusehen, denn nur dann kann Integration gelingen.

Abs. 4: Beratungsangebote sind aus den vorgenannten Gründen nicht nur für Geflüchtete aufzubauen, Bildungsberatung muss für alle in ausreichendem Maß vorhanden sein. Die GEW fordert pro 100.000 Einwohner eine Beratungsstelle, ausgestattet mit jeweils 5 Vollzeitkräften. (Der Bedarf wurde in einem wissenschaftlichen Gutachten errechnet: Jaich, Roman: Bildungsfinanzierung der öffentlichen Hand. Frankfurt/M. 2016.)

Abs. 8: Dass Maßnahmen nach diesem Artikel befristet und zudem unter Haushaltsvorbehalt gestellt werden sollen, widerspricht diametral dem erforderlichen und auch im Gesetzentwurf selbst postulierten politischen Handeln. Integration ist – und hier besteht zumindest in den verbalen Aussagen aller demokratischen Parteien Konsens – eine Generationenaufgabe. Diese ist nur zu bewältigen, wenn die erforderlichen Maßnahmen kontinuierlich und verbindlich angeboten und entsprechend finanziell ausgestattet werden. Ein Haushaltsvorbehalt lässt die geforderten und propagierten Maßnahmen zur Farce werden.

**Zu Artikel 4, hier Absatz 3: Deutsche Sprache:**

Migrant\*innen in Sprachkursen sollen zur Erstattung von Förderkosten verpflichtet werden können, wenn sie in einem geförderten Sprachkurs „das mindestens erwartbare Sprachniveau nicht erreicht“ haben. Dies ist aus mehreren Gründen, allein schon wegen der zu erwartenden Beurteilungsschwierigkeiten und des enormen Verwaltungsaufwandes, abzulehnen.

**Im Anschluss an Artikel 4: Zur Notwendigkeit der verstärkten Förderung der Erwachsenenbildung**

Im Gesetzentwurf sind alle Bildungszweige von der frühkindlichen Bildung bis zur Hochschule mit ihren jeweiligen Aufgaben zur Integration in eigenen Artikeln aufgeführt, die Erwachsenenbildung aber fehlt praktisch gänzlich (außer per bloßer Erwähnung auf S. 32 der Begründung; rein formal noch in Art. 4 via Erwähnung der Volljährigkeit beim Erlernen der deutschen Sprache). Dies ist vollkommen unverständlich angesichts der Tatsache, dass die meisten Schutzsuchenden im Erwachsenenalter sind und gerade in der Erwachsenenbildung eine Fülle an Integrationsaufgaben zu bewältigen ist.

Die GEW Bayern schlägt die gesetzliche Verankerung folgender dringend gebotener Aufgaben der Erwachsenenbildung vor, die vom Freistaat Bayern finanziert bzw. bezuschusst werden müssen:

1. **Deutschkurse** in Kommunen und Landkreisen für nicht mehr schulpflichtige Schutzsuchende müssen massiv ausgebaut werden.

Begründung:

Wesentlich ist das Erlernen der deutschen Sprache. Entsprechende Angebote gibt es viel zu wenige. Außerdem darf der Zugang zu solchen Angeboten nicht Geflüchteten vorbehalten werden, die keinen Aufenthaltsstatus bekommen, aber aus unterschiedlichen Gründen lange hier leben können.

2. **Maßnahmen der politischen und interkulturellen Bildung für Geflüchtete und Einheimische** müssen flächendeckend angeboten werden. Reflektierende und handlungsorientierte Konzepte sowie Begegnungen haben Vorrang und sollen sowohl integriert in Deutschkursen als auch eigenständig stattfinden.

Begründung:

Sprachunterricht allein ist viel zu wenig. Integration in eine neue politische, kulturelle, soziale und ökonomische Lebenswelt benötigt ein Bündel an Wissen und Fähigkeiten, insbesondere Sprachkompetenz, Orientierungswissen, Sachkenntnisse wie Rechtsverständnis (v.a. Grundrechte in

unserer Gesellschaft), ökonomisches Wissen und Medienkompetenz, kulturelles und politisches Wissen, die Fähigkeit zur Reflexion des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens sowie Handlungskompetenz. Nur wenn Menschen über Bildung die Grundrechte in Deutschland wie Gleichberechtigung von Mann und Frau, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Organisationsfreiheit usw. vermittelt werden, haben sie die Chance auf Integration und gleichberechtigte Teilhabe. Durch Zwangsmaßnahmen wie Erklärungen zur Integrationspflicht o.ä. sind Einsicht und überzeugtes Handeln jedenfalls nicht zu erreichen, was in der Pädagogik seit langem bekannt ist. Neben der Wissensvermittlung sind handlungsorientierte und reflektierende Methoden unabdingbar.

Eine Migrationsgesellschaft kann sich aber nicht auf die bloße Integration Geflüchteter beschränken, sie benötigt vielmehr ein inkludierendes Bildungskonzept (Inklusion im Sinne einer gleichberechtigten und selbstbestimmten gesellschaftlichen Teilhabe ohne Benachteiligung und Diskriminierung, wie sie die UN-Behindertenrechtskonvention für alle Menschen verbindlich vorsieht). Hierzu gehören insbesondere die politische und interkulturelle Bildung aller, die schon länger hier leben. Millionen Einheimischer wissen kaum etwas über Fluchtursachen, insbesondere über globale Zusammenhänge von Krieg, Gewalt und Ausbeutung. Dies macht sie anfällig für nationale, rechtsradikale und rassistische Ideologien, für Hass (Hasstiraden gegen Flüchtlinge im Internet, aber auch in teils deutsch-nationalen, teils faschistischen Bewegungen wie AfD und Pegida) und für die Akzeptanz von Gewalttaten gegen Flüchtlinge. Dem muss die Erwachsenenbildung sich stellen. Sie hat in der Migrationsgesellschaft die Aufgabe, „dazu anzuregen, dass die Individuen und sozialen Gruppen sich ... mit ihrer spezifisch mehr oder weniger privilegierten Stellung in der Welt auseinander setzen und sich ihrer Involviertheit in Strukturen globaler Ungleichheit und Gewalt sowie ihrer spezifischen Handlungsmöglichkeiten bewusst werden. Als ein zentrales Bildungsziel kann vor diesem Hintergrund das Streben nach globaler Solidarität angegeben werden.“ (aufruf-fuer-solidarische-bildung.de) Eine kritische, inkludierende Erwachsenenbildung ist dringend notwendig.

Geflüchtete und Einheimische müssen sich begegnen können. Hierzu müssen flächendeckend Kommunikations- und Interaktionsräume (Räume im wörtlichen und übertragenen Sinne) geschaffen werden, in denen ohne Zwang und Bedrohung gelernt werden kann. Hierzu sind Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung, insbesondere interkulturelle Einrichtungen, aber auch Volkshochschulen und andere gemeinnützige Träger in der Lage, wenn sie in ihren Programmen nicht nur auf Marktgängigkeit achten.

3. **Bildungsberatung** ist als zweite Säule der Erwachsenenbildung auf- und auszubauen.

Begründung:

Um allen Beteiligten den Zugang zu Bildungsmaßnahmen gleichermaßen zu eröffnen, ist eine unabhängige Bildungsberatung als fester Bestandteil der Erwachsenenbildung überall in Bayern auf- bzw. auszubauen. Sie muss zudem in die Lage versetzt werden, qualifiziert die tatsächliche Bildung der Geflüchteten zu beurteilen und ihnen adäquate Bildungsmaßnahmen zu empfehlen.

Die GEW fordert, wie bereits erwähnt, pro 100.000 Einwohner eine Beratungsstelle, ausgestattet mit jeweils 5 Vollzeitkräften.

4. **Das planende und lehrende Personal muss laufend qualifiziert werden.** Entsprechende interkulturelle Fortbildungsangebote stehen hauptberuflichem, freiberuflichem und ehrenamtlichem Personal kostenfrei zur Verfügung.

Begründung:

Um eine qualifizierte migrationspädagogische Arbeit im o.g. Sinne leisten zu können, ist eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung des pädagogischen Personals unabdingbar. Die Fortbildungsangebote müssen allen, die in diesem Feld arbeiten, ob hauptberuflich, freiberuflich oder ehrenamtlich, kostenfrei zur Verfügung stehen. Zur Finanzierung ist ein Fonds einzurichten.

5. Alle genannten Maßnahmen sind als **Daueraufgabe** und nicht als zeitlich befristete Projekte einzurichten. Die Pädagog\*innen in diesen Maßnahmen sind tariflich zu entlohnen.

Begründung:

Integration bzw. Inklusion der Geflüchteten wird die nächsten Jahrzehnte bestimmen und an Dringlichkeit noch erheblich zunehmen. Dies bedeutet, dass die skizzierten Bildungsmaßnahmen nicht als kurzfristige Projekte mit befristeten und schlecht bezahlten Arbeitsverträgen oder überwiegend mit Honorarkräften bzw. Ehrenamtlichen geplant werden können, sondern als Daueraufgabe mit qualifiziertem, fest angestelltem und tariflich bezahltem Personal, ergänzt um vergleichbar honorierte Selbstständige und unter Einbeziehung von ehrenamtlichen Kräften einzurichten sind.

6. **Die notwendigen Mittel** für diese Bildungsaufgaben sind bereitzustellen. Der Weiterbildungsetat des Freistaats Bayern ist mindestens auf 1 % des Bildungsetats aufzustocken.

Begründung:

All diese Aufgaben sind nur zu bewältigen, wenn der Etat für Erwachsenenbildung erheblich aufgestockt wird. Ein erster Schritt ist die Anhebung auf eine (von der GEW seit langem geforderte) Summe, die 1 % des gesamten Bildungsetats entspricht und die nicht zu Lasten anderer Bildungsbereiche gehen darf.

### **Zu Artikel 5: Vorschulische Sprachförderung**

Die GEW Bayern begrüßt es, dass der Gesetzentwurf fordert, den Sprachstand ausnahmslos bei allen und nicht nur bei Kindern von Migrant\*innen zu erheben. In der Praxis findet dies ja bereits seine Umsetzung.

Allerdings bedarf es für eine gelungene vorschulische Sprachförderung auch mehr Personalstunden im Bereich der Kindertagesstätten, die es ermöglichen, verstärkt in Kleingruppen zu arbeiten, sowie mehr Zeit zur Kommunikation mit den Kindern zu haben.

Besonders kritikwürdig sind die einseitigen Grundlagen des bayerischen Modells: es findet keine Anerkennung und Pflege der Erst-/Muttersprache statt. Vorschulische Sprachförderung sollte die Muttersprache der Kinder von Migrant\*innen mit einbeziehen, da die Beherrschung der Erstsprache wesentlich für den Zweitspracherwerb ist.

Bei den unterschiedlichen Förder- und Lernansätzen (Bildungsbegriffen) von Kindertagesstätte und Schule ist darüber hinaus zumindest ein wechselseitiger (gemeinsamer) Personaleinsatz in den Kindertagesstätten wünschenswert, um auch die unterschiedlichen Ansätze beider Professionen zu

berücksichtigten. Hierfür bedarf es aber auch professionsübergreifender Fortbildungen, um die Vorkurse Deutsch als gemeinsame Aufgabe von Kindertagesstätte und Grundschule nicht nur verstehen, sondern auch umsetzen zu können.

Nach wie vor nicht beachtet werden bei dieser Art der Sprachförderung die wissenschaftlichen Erkenntnisse, aus denen hervorgeht, dass Spracherwerb primär in der Kommunikation besonders mit Gleichaltrigen und in Alltagssituationen stattfindet und weniger durch situationsunabhängige (künstlich geschaffene) Übungsstunden.

Eine defizitorientierte Problemlösungsstrategie, welche die alterstypischen Kompetenzen der Kinder negiert, ist in der Pädagogik nicht mehr der aktuelle Stand.

### **Zu Artikel 6: Frühkindliche Bildung**

Es genügt nicht, die Integrationsbereitschaft der eingewanderten Familien zu fördern. Für ein friedliches Miteinander müssen Kinder mit und ohne Migrationshintergrund interkulturelle Kompetenz entwickeln und die jeweils unterschiedlichen Kulturen kennenlernen und achten. (Siehe hierzu auch: Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan, 6.2.3 Kinder mit verschiedenem kulturellen Hintergrund – Interkulturelle Erziehung)

### **Zu Artikel 7: Schulen**

Den Formulierungen in Art. 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 kann die GEW Bayern vollkommen zustimmen. Entsprechend Art. 1 soll jedoch ein Ziel des Gesetzes die Verpflichtung zu „unabdingbarer Achtung der Leitkultur“ sein. Schulen „fördern“ nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 diese Verpflichtung zur „unabdingbaren Achtung der Leitkultur“. Diese Engführung (deutlich vor allem in der Gesetzesbegründung, S. 22), wonach alle Schulen Bayerns einer Erziehung „in Ansehung der Leitkultur verpflichtet“ werden sollen, lehnt die GEW ab.

### **Zu Artikel 8: Hochschulen**

Die hier den Hochschulen eröffneten Möglichkeiten greifen zu kurz und sind nicht auf fünf Jahre zu befristen, sondern zu großen Teilen als Daueraufgabe zu verstehen. Unsere Zustimmung findet die Feststellung, dass die anstehenden Bildungsaufgaben „nur im Zusammenwirken aller“ (S. 23) staatlichen Bildungsinstitutionen bewältigt werden können. Das heißt für die GEW aber auch, dass neben Kitas, Erwachsenenbildung und Hochschulen im Schulbereich zukünftig verstärkt neben den Grund-, Mittelschulen und Berufsschulen verstärkt auch Realschulen und Gymnasien ihre Beiträge leisten können und müssen, sowohl in Bezug auf Lehrkräfte als auch in Bezug auf geeignete Räumlichkeiten.

### **Zu Artikel 13: „Vorladung zu Belehrung“**

Abzulehnen ist unserer Auffassung nach Art. 13, wonach jemand wegen Missachtung „der Rechts- und Werteordnung“ zu einem „Grundkurs über die Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung“ verpflichtet werden kann. Aus diesem „Grundkurs“ wird dann in der Begründung eine bußgeldbewehrte „Vorladung zur Belehrung“ (S. 26). Dies ist nach Meinung der GEW kein hilfreicher Ansatz. Bei Art. 13 ist auch mindestens zweifelhaft, ob das Land hierzu die erforderliche Gesetzgebungskompetenz besitzt. Er sollte daher nochmals, ebenso wie Art. 14, einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

### **Zu Artikel 17a Absatz 1: Polizeibefugnisse, PAG**

Die hier vorgesehenen, zusätzlichen Befugnisse bei Polizeikontrollen stellen einen nicht unerheblichen Grundrechtseingriff dar. Die aufgeführten Rechtfertigungsgründe hierfür können nicht überzeugen.

In Art. 18 wird die mögliche Einschränkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit durch das BayIntG aufgezählt. Für die GEW stellt sich dazu die wichtige Frage: wo sind solche möglichen Einschränkungen in *diesem* Gesetzentwurf genannt? Bei welchen Voraussetzungen sollen sie möglich sein?

### **Zu Artikel 17a, Absätze 2 bis 4: Rechtliche Diskriminierungen in kommunalen Einrichtungen**

Durch diese Vorschriften soll es Kommunen aller Ebenen ermöglicht werden, dass sie „nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer“ vor dem Besuch kommunaler Schwimmbäder oder auch öffentlicher Büchereien zu „Belehrung“ und „ausdrücklicher Anerkenntnis der bestehenden Vorschriften“ verpflichten können. Dadurch soll das Verhängen von Bußgeldern erleichtert werden. Bislang ist der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen der Kommunen für alle Gemeindeangehörigen gleich. Die geplante Änderung u. a. der BayGO stellt eine unakzeptable Diskriminierung der Migrant\*innen dar und wird von der GEW Bayern abgelehnt.

### **Zu Artikel 17a, Absatz 5: Schule, BayEUG**

Die GEW lehnt eine auch teilweise Abschaffung der Schulpflicht strikt ab.

Wir bestehen darauf, dass die Normierungen in der bundesrechtlich wirksamen UN-Kinderrechtskonvention (Art. 28 i. V. m. Art. 2 UN-KRK), in der Bayer. Verfassung (Art. 129: „Alle Kinder sind zum Besuch der Volksschule und der Berufsschule verpflichtet.“), in der Richtlinie 2013/33/EU (Art. 14) und in der Charta der Grundrechte der EU (Art. 14) verbindliche Richtschnur bleiben: Bildung ist Menschenrecht. Von Anfang an.

Wir sind, wie auch das Forum Bildungspolitik in Bayern, der festen Überzeugung, dass wirkliche Integration nur dann gelingen kann, wenn alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Status – sinnvolle schulische Angebote in vollem Umfang und ohne zeitliche Verzögerung in Anspruch nehmen können. Das gilt auch für alle berufsschulpflichtigen Flüchtlinge.

Die Formulierungen in Art. 17 a, Abs. 5, Ziff. 3.b BayIntG-E und in der Gesetzesbegründung (S. 30) lassen die Abschaffung der Schulpflicht für große Teile bisher schulpflichtiger Flüchtlinge befürchten.

Der Entwurf gibt keine klare Zuordnung zur Kategorie „Aufnahmeeinrichtungen“, eine solche Auflistung wäre jedoch u. E. dringend erforderlich.

Bei Personen aus "sicheren Herkunftsländern" ist die zeitlich unbefristete Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen möglich. Ebenso ist bei allen als „unbeachtlich“ oder „offensichtlich unbegründet“ abgelehnten Asylanträgen eine zeitlich unbefristete Unterbringung in "besonderen Aufnahmeeinrichtungen" möglich. Das heißt: Kinder und Jugendliche mit der Verpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen, wären dauerhaft, zeitlich unbefristet nicht mehr schulpflichtig. Das wiederum heißt, sie wären komplett vom staatlichen Schulangebot ausgeschlossen, wenn nicht für sie ein explizites Schulbesuchsrecht begründet wird.

Stellungnahme der GEW Bayern zum Gesetzentwurf „Bayerisches Integrationsgesetz“

In der Begründung des Gesetzentwurfs zu Art. 17a Abs. 5 stehen die beiden Sätze „Das Schulrecht folgt dem Asylrecht.“ und „Das Schulrecht folgt (...) dem Aufenthaltsrecht.“ (S. 29) Wenn dies bedeuten sollte, dass jede Veränderung und vor allem jede Verschärfung im Asyl- und Aufenthaltsrecht unmittelbar auf die (schulpflichtigen) Kinder und Jugendlichen übertragen werden soll, muss die GEW Bayern einen solchen juristischen Automatismus ablehnen.

#### **Zu Art. 19: Unklare Rechtslage**

Die Änderungen zur Schulpflicht sollen rückwirkend bereits zum 15. März 2016 in Kraft treten. Als Begründung dafür werden (S. 32) genannt: „teilweise unklare Rechtslage und Vollzugsschwierigkeiten“. Wir würden gerne wissen, worin nach Auffassung der beteiligten Ministerien diese „unklare Rechtslage“ und diese „Vollzugsschwierigkeiten“ bestehen?

#### **Abschließende Bemerkung:**

Einzelne Regelungen erwecken den Eindruck, dass sie lediglich kurzfristige politische Reaktionen auf Grund der aktuellen Aufgabenstellungen sind und dass sowohl die Durchführbarkeit als auch die Tragweite einzelner Passagen des Entwurfs nicht immer ausreichend zu Ende gedacht wurden und dass sie zumindest zu einem Teil parteitaktischen Überlegungen mit Blick auf die nächsten Wahlen geschuldet sind.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Anton Salzbrunn  
Landesvorsitzender der GEW Bayern

gez. Bernhard Baudler  
Gewerkschaftssekretär im Bereich Schule